

Anlage 2

Leistungen des Geschäftsbereichs Jugend der Stadt Wolfsburg

Gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII umfasst die laufende Geldleistung an eine Kindertagespflegeperson folgende Erstattungen:

- 1.) Sachaufwand und Förderleistung
- 2.) Unfallversicherung
- 3.) Alterssicherung und Kranken- und Pflegeversicherung.

1.) Erstattungen zu Sachaufwand und Förderleistung

Qualifizierte* Kindertagespflegepersonen in Wolfsburg erhalten einen Stundensatz von 4,50 €. Dieser Stundensatz setzt sich zusammen aus der Erstattung von angemessenen Kosten, die der Tagespflegeperson für den **Sachaufwand** entstehen (**1,74 €/Std.**) und einen Betrag zur Anerkennung der **Förderleistung** der Kindertagespflegeperson (**2,76 €/Std.**)

Betreuungszeiten zwischen 17:00 und 08:00 Uhr und/oder an Samstagen, Sonn- und Feiertagen gelten als **Sonderzeiten**, sofern die Betreuung zu diesen Zeiten erforderlich ist. Die Förderung pro Kind und Stunde erhöht sich für qualifizierte Kindertagespflegepersonen während der Randstunden zwischen 5:00 Uhr und 8:00 Uhr sowie 17:00 und 22:00 Uhr um 100% auf 9,00 € und verringert sich um 50% des Regelstundensatzes während der Nachtbetreuung zwischen 22:00 und 05:00 Uhr auf 2,25 €.

Kindertagespflegepersonen **ohne oder während einer entsprechenden Qualifizierung** erhalten einen verminderten Stundensatz von 3,00 € pro Kind. Dieser Stundensatz setzt sich zusammen aus der Erstattung von angemessenen Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den **Sachaufwand** entstehen (**1,74 €/Std.**) und einen Betrag zur Anerkennung der **Förderleistung** der Kindertagespflegeperson (**1,26 €/Std.**) Der Stundensatz erhöht sich bei Kindertagespflegepersonen ohne oder während einer Qualifizierung nicht für die Betreuung in Sonderzeiten. Bei Nachtbetreuung zwischen 22:00 und 05:00 Uhr reduziert sich der Stundensatz um 50% auf 1,50 €.

Geeignete Kindertagespflegepersonen, die Kinder mit besonderem Förderbedarf (Entwicklungsverzögerungen im körperlich, geistigen oder seelischen Bereich) betreuen, erhalten durch den zuständigen Kostenträger nach dem Sozialgesetzbuch VIII oder XII einen Stundensatz von 9,00 € pro Kind. Dieser Stundensatz setzt sich zusammen aus der Erstattung von angemessenen Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den **Sachaufwand** entstehen (**1,74 €/Std.**) und einen Betrag zur Anerkennung der **Förderleistung** der Kindertagespflegeperson (**7,26 €/Std.**).

Angestellte Kindertagespflegepersonen erhalten ab dem 01.01.2015 gemäß dem Mindestlohngesetz eine Förderung von 8,50 € pro Familie pro Stunde.

Bei nicht oder nicht rechtzeitiger Einhaltung der Nebenbestimmungen der Pflegeerlaubnis oder der Berechtigung zur Betreuung von Kindern außerhalb des eigenen Haushalts wird der reguläre Stundensatz auf 3,00 € pro Kind abgesenkt.

2.) Erstattungen zur Unfallversicherung

Die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer Unfallversicherung werden in Abhängigkeit von einem Pflegeverhältnis jährlich pauschal in Anlehnung an die Beitragshöhe der

*Qualifiziert ist eine Kindertagespflegeperson, wenn sie einen Qualifizierungskurs von 160 h erfolgreich absolviert hat, die übrigen Voraussetzungen nach Punkt V der Richtlinie erfüllt und eine gültige Pflegeerlaubnis oder Berechtigung zur Betreuung von Kindern außerhalb des eigenen Haushalts besitzt.

Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege an die Kindertagespflegepersonen mit gültiger Pflegeerlaubnis erstattet.

3.) Erstattungen zur Alterssicherung und Kranken- und Pflegeversicherung

Angemessene Kosten für Alterssicherung und Kranken- und Pflegeversicherung können unter folgenden Voraussetzungen zu 50% erstattet werden:

- Eine vorrangige Familienversicherung ist vorab auszuschließen.
- Nachweise in Form zahlungsbegründender Belege und entsprechende Zahlungsnachweise sind einzureichen.
- Die Kosten müssen im Rahmen des tatsächlich geleisteten Stundenumfangs angemessen sein.

	KTPP mit Pflegeerlaubnis oder Berechtigung zur Betreuung von Kindern außerhalb des eigenen Haushalts und 160h Qualifizierung	KTPP mit Pflegeerlaubnis oder Berechtigung zur Betreuung von Kindern außerhalb des eigenen Haushalts ohne oder während einer 160h Qualifizierung oder bei Nichteinhaltung von Nebenbestimmungen	Kinder mit besonderem Förderbedarf bei geeigneter KTPP	Angestellte KTPP mit Pflegeerlaubnis oder Berechtigung zur Betreuung von Kindern außerhalb des eigenen Haushalts
Stundensatz zwischen 08:00 – 17:00Uhr	4,50 €	3,00 €	9,00 €	8,50 €
Stundensatz zwischen 17:00 – 22:00Uhr (Randstunden Spätbetreuung)	9,00 €	3,00 €	9,00 €	8,50 €
Stundensatz zwischen 05:00 – 08:00Uhr (Randstunden Frühbetreuung)	9,00 €	3,00 €	9,00 €	8,50 €
Stundensatz zwischen 22:00 – 05:00Uhr (Nachbetreuung)	2,25 €	1,50 €	4,50 €	8,50 €
Unfallversicherung	Die Erstattung erfolgt jährlich pauschal in Anlehnung an die Beitragshöhe der Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege			
Alterssicherung/ Kranken- und Pflegeversicherung, soweit keine vorrangige Familienversicherung besteht	50% der nachgewiesenen Kosten			

¹ Ab dem 01.01.2015 Einführung des Mindestlohngesetzes. Der Betrag ist jeweils bei Änderung des Gesetzes automatisch anzupassen und gilt für Neufälle unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder innerhalb einer Familie.